

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Beschluss in der Sache 717/2017/THH über die Bearbeitung eines Antrags der Europäischen Verteidigungsagentur auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit Kontakten mit der Industrie über die vorbereitende Maßnahme zur Verteidigungsforschung und das Europäische Verteidigungsforschungsprogramm**

Entscheidung

**Fall 717/2017/THH - Geöffnet am 20/06/2017 - Entscheidung vom 04/07/2018 - Betroffene Institution Europäische Verteidigungsagentur ( Durch die Einrichtung beigelegt ) |**

*Der Fall betraf den Versäumnis der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA), der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Kontakten mit der Verteidigungsindustrie in Bezug auf die Verteidigungsforschung und das Europäische Verteidigungsforschungsprogramm zu gewähren.*

Während der Untersuchung des Bürgerbeauftragten gewährte die EDA dem Beschwerdeführer Zugang zu den angeforderten Dokumenten und erzielte erhebliche Verbesserungen bei den Verfahren und Systemen für die Bearbeitung und Beantwortung von Dokumentenanfragen.

Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, dass der Fall von der EDA beigelegt wurde, und schloss den Fall ab.

## **Hintergrund der Beschwerde**

1. Am 15. Februar 2017 stellte der Beschwerdeführer im Namen einer belgischen Nichtregierungsorganisation bei der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu folgenden Dokumenten gemäß der Verordnung 1049/2001 [1] :  
„ eine Liste von Sitzungen von Beamten und/oder Vertretern der EDA und/oder Vertretern



*einzelner Unternehmen, einschließlich Lobbyberatungen und Anwaltskanzleien und/oder Branchenverbänden, in denen die bevorstehende vorbereitende Maßnahme zur Verteidigungsforschung und das Europäische Verteidigungsforschungsprogramm (EDRP) behandelt wurden; Protokolle und sonstige Berichte über diese Sitzungen; sämtliche Korrespondenz (einschließlich E-Mails) zwischen Beamten der EDA und/oder Vertretern einzelner Unternehmen (einschließlich Lobbyberatungen und Anwaltskanzleien) und/oder Branchenverbänden, in denen die PA für Verteidigungsforschung und das EDRP behandelt wurden.“ und „eine Liste der Einladungen zur jährlichen EDA-Konferenz 2016 und der von diesen eingeladenen Organisationen/Institutionen/Unternehmen vertretenen Organisationen/Institutionen/Unternehmen“.*

2. Der Beschwerdeführer erhielt keine Antwort und richtete daher am 9. März 2017 ein Schreiben an die EDA, in dem er an seinen Antrag erinnerte. Nachdem der Beschwerdeführer noch keine Antwort erhalten hatte, stellte er am 13. März 2017 einen Überprüfungsantrag, einen sogenannten „Bestätigungsantrag“. Der Beschwerdeführer hörte nichts als Antwort.

3. Der Beschwerdeführer wandte sich am 28. April 2017 an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

## **Die Untersuchung**

4. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein, dass die Europäische Verteidigungsagentur nicht auf den Antrag des Beschwerdeführers um Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zur Lobbyarbeit im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme zur Verteidigungsforschung (PADR) und dem Europäischen Verteidigungsforschungsprogramm (EDRP) reagierte. Während die Untersuchung noch nicht abgeschlossen war, antwortete die EDA dem Beschwerdeführer und gewährte teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten. Anschließend prüfte der Bürgerbeauftragte die Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten durch die EDA.

5. Im Zuge ihrer Untersuchung untersuchte das Untersuchungsteam der Bürgerbeauftragten die Akten der EDA und hielt Treffen mit den Vertretern der EDA über die Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers ab. Das Untersuchungsteam prüfte die Rötungen, die an den Dokumenten vorgenommen worden waren, für die ein teilweiser Zugang gewährt worden war, und prüfte Möglichkeiten zur Lösung der Angelegenheit. Das Untersuchungsteam überprüfte auch die Systeme und Verfahren, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung 1049/2001 durch die EDA sicherzustellen.

## **Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten**



## Bewertung des Bürgerbeauftragten

6. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer im Anschluss an die EDA einen Antrag gestellt und anschließend einen Überprüfungsantrag gestellt hat, einen sogenannten „Bestätigungsantrag“. Zu keinem Zeitpunkt erhielt er eine Antwort von der EDA. Daher hat die EDA gegen die Verordnung 1049/2001 verstoßen, die eine Frist von 15 Arbeitstagen festlegt, in der der Zugang zu einem Dokument entweder ganz oder teilweise gewährt oder verweigert wird. Eine Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit muss schriftlich und begründet werden.

[2] Die EDA hat die ihr zur Verfügung stehende Frist nicht verlängert, eine Möglichkeit, die im Falle eines großen Dokuments oder einer großen Anzahl von Dokumenten besteht. In einem solchen Fall hat ein Institut die Möglichkeit, die Frist um weitere 15 Arbeitstage zu verlängern, sofern dem Antragsteller eine angemessene Begründung und eine rechtzeitige Mitteilung vorliegen. [3]

7. Nach dem Eingreifen des Bürgerbeauftragten reagierte die EDA am 12. Juli 2017 auf den Antrag des Beschwerdeführers. In ihrer Antwort gewährte die EDA *teilweisen* Zugang der Öffentlichkeit zu den angeforderten Dokumenten, wobei sie den im ersten, zweiten und vierten Teil seines Antrags genannten Dokumenten offenlegte. In Bezug auf den dritten Teil des Antrags des Beschwerdeführers stellte die EDA fest, dass es sich um eine sehr große Anzahl von Dokumenten handele, deren Identifizierung einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die EDA darstellen würde, da sie eine individuelle Überprüfung des branchenspezifischen Schriftverkehrs der EDA durch die zuständigen Bediensteten erfordern würde. Infolgedessen ersuchte die EDA den Beschwerdeführer, diesen Teil des Antrags zunächst am 12. Juli 2017 und anschließend am 26. Juli 2017 nach der ursprünglichen Weigerung des Beschwerdeführers, die Klarstellung vorzunehmen, klarzustellen.

8. Nachdem er sich zunächst geweigert hatte, den Umfang der angeforderten Dokumente zu klären, tat der Beschwerdeführer dies am 26. Juli 2017. Auf der Grundlage dieser Klarstellung ermittelte die EDA Dokumente, die sich auf diesen überarbeiteten dritten Teil des Antrags des Beschwerdeführers bezogen, und gewährte ihnen am 7. September 2017 Zugang zu ihnen.

9. Am 7. September 2017 gab der Beschwerdeführer nach Erhalt dieser Unterlagen an, dass einige Sitzungen nicht in die Antwort der EDA aufgenommen wurden. Die EDA stellte klar, dass über die betreffenden Sitzungen keine Protokolle erstellt wurden, und erläuterte, dass eine der Sitzungen informell war, und der EDA wurden keine Notizen zu der anderen Sitzung vorgelegt.

10. Vor diesem Hintergrund stellte das ursprüngliche Versäumnis der EDA, dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nachzukommen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, stellt der Bürgerbeauftragte jedoch fest, dass die EDA im Laufe der Untersuchung weiterhin den Zugang der Öffentlichkeit zu den angeforderten Dokumenten in gutem Glauben gewährte. Darüber hinaus äußerte die EDA ihre Bereitschaft, mit dem Beschwerdeführer zusammenzuarbeiten, um den Antrag zu lösen. Vor diesem Hintergrund ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die EDA den Fall beigelegt hat.



# Systeme und Verfahren der Europäischen Verteidigungsagentur für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

## Bewertung des Bürgerbeauftragten

11. Im Zuge ihrer Untersuchung stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass das System der EDA für die Bearbeitung solcher Ersuchen zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags der Beschwerdeführerin auf Zugang zu Dokumenten verbessert werden könnte. Es gab kein zuverlässiges System für die Aufzeichnung von Anfragen per E-Mail, was dazu führte, dass die Agentur den Antrag des Beschwerdeführers nur durch das Eingreifen des Bürgerbeauftragten kennt. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung 1049/2001 innerhalb der EDA waren das Ergebnis verschiedener Fragen, einschließlich des Mangels an Ressourcen. Sie bezog sich zum Teil auch auf die Art der Arbeit der EDA, nämlich den Bereich Verteidigung und Sicherheit. Dieser Zusammenhang, in dem die EDA mit sensiblen und vertraulichen Informationen umgeht, hatte erhebliche Auswirkungen auf den Umgang mit Dokumenten und Informationen durch die Agentur.

12. Zum Zeitpunkt der Inspektion des Bürgerbeauftragten wurden die Vorschläge für Verfahren zur Umsetzung der Verordnung 1049/2001 noch innerhalb der Agentur erörtert. Seit Beginn der Untersuchung des Bürgerbeauftragten hat die EDA jedoch erhebliche Verbesserungen und Fortschritte bei ihrem System für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erzielt. Nach guter Zusammenarbeit zwischen der obersten Geschäftsleitung der EDA und dem Untersuchungsteam des Bürgerbeauftragten hat die Agentur eine neue, umfassende Politik für den Zugang zu Dokumenten angenommen, die im Beschluss 17/15 vom 9. November 2017 festgelegt ist. Darüber hinaus hat die EDA in ihren Jahresbericht 2017 [4] ein Kapitel über den Zugang zu Dokumenten aufgenommen, in dem diese neue Politik eingeführt und die Arbeit dargelegt wird, die in diesem Bereich im betreffenden Jahr geleistet wurde. Darüber hinaus hat die EDA erhebliche Schritte unternommen, um innerhalb der Agentur für ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten zu sensibilisieren, unter anderem durch regelmäßige Schulungen für das Personal. Der Bürgerbeauftragte begrüßt diese positiven Entwicklungen und fordert die EDA auf, weiterhin gute Verwaltungspraktiken bei der Bearbeitung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumentenanfragen zu verfolgen.

## Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Der Bürgerbeauftragte schließt den von der Europäischen Verteidigungsagentur entschiedenen Fall ab.**

Der Beschwerdeführer und die Europäische Verteidigungsagentur werden über diesen



Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 4.7.2018

[1] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&rid=1> [Link].

[2] Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001.

[3] Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[4] Jahresbericht der Europäischen Verteidigungsagentur 2017, abrufbar unter <https://www.eda.europa.eu/docs/default-source/eda-annual-reports/eda-2017-annual-report-final.pdf> [Link]